OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000629/8/JK**

Datum: **Linz, 14. Oktober 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.07.2023, GZ: BHLL/923100009911/23, wegen Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.07.2023, GZ: BHLL/923100009911/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Stunde) verhängt wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 03.03.2022, 11:24 Uhr
Ort: C__, D-Strasse

Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 2 VStG nach Verantwortlicher Beauftragter der E__ in G__, H__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass das Produkt ‚P__` (Bezugsdatum: tt.mm.jjj, Charge/Los: bbb, Hersteller: I__, S-Strasse) am 03.03.2022 um 11:24 Uhr am Standort der E__ in C__, D-Strasse, im Verkaufsraum für den Verkauf bereitgehalten wurde und sich somit in Verkehr befand, obwohl das Produkt nicht dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 entsprochen hat.
Das angeführte Produkt mit der Warenbezeichnung gemäß Probenbegleitschreiben ‚P__` entspricht laut Gutachten des Instituts für Lebensmittelsicherheit Linz vom 20.05.2022 hinsichtlich der Kennzeichnung nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
Die vorliegende Probe mit der Bezeichnung gemäß der Angabe am amtlichen Probenbegleitschreiben ‚P__` unterliegt als vorverpacktes Lebensmittel der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV). Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a dürfen Informationen nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.
Die vorliegende Probe ist als Olivenöl der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra` ausgelobt.
Unter ‚Nativem Olivenöl extra` versteht man gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl Öle erster Güteklasse, die direkt aus Oliven ausschließlich mit mechanischen Verfahren, d.h. ohne chemische Behandlung und ohne zusätzliche Temperatureinwirkungen, gewonnen werden. Die Qualitätskriterien für Olivenöle sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 der Kommission über die Merkmal Gemäß Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 gilt für Olivenöle der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra` u.a. folgender Grenzwert: Sensorische Prüfung Fehlermedian: 0 (Olivenöl der Kategorie ‚nativ extra` muss sensorisch fehlerfrei sein)
Die vorliegende Probe ist entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel SSOG Mailand (STAZIONE SPERIMENTALE PER LE INDUSTRIE DEGLI OLI E DEI GRASSI MILANO) in die Kategorie ‚Natives Olivenöl‘ (‚virgin olive oil‘) eingestuft worden, da es einen Fehler-Median von 1,6 (Fehlerbeschreibung: stichig/schlammig) aufweist. Die organoleptischen (sensorischen) Merkmale der vorliegenden Probe (Fehlermedian = 1,6; Fehlerbeschreibung: stichig/schlammig) entsprechen nur den

Merkmalen der Kategorie ‚Natives Olivenöl', nicht jener der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra'.
Ein weiteres derzeit nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 enthaltenes Qualitätskriterium und ein Nachweis für eine thermische Belastung von nativem Olivenöl ist der Gehalt von Pyropheophytin, einem Abbauprodukt von Chlorophyll a. Chlorophyll a unterliegt im Olivenöl einem Abbauprozess vorwiegend zu Pheophytin a, Pheophytin a' und zu Pyropheophytin a. In frischem Olivenöl finden sich nur geringe Mengen an Pyropheophytin a, bei der Lagerung steigt der Gehalt pro Jahr um ca. 2-3 %. Durch Wärmeeinwirkung wird in größeren Mengen Pyropheophytin a gebildet (Aparicio-Ruiz, R.; Mínguez-Mosquera, M. I.; Gandul-Rojas, B. Thermal degradation kinetics of chlorophyll pigments in virgin olive oils. 1. Compounds of series a. J. Agric. Food Chem. 58 (2010) 6200- 6208. Wentzel, C.; Lückl, J.; Bloder, O. Qualität von Olivenölen am österreichischen Markt. Ernährung/Nutrition 33 (2009) 105-110)). In der EU und im Standard des IOC für Olivenöl sind derzeit keine Grenzwerte für Chlorophyll- Abbauprodukte festgesetzt, jedoch wurde von der Australian Olive Association ein Höchstwert für verkehrsfähige Öle von Pyropheophytine mit 15 % (bezogen auf alle Chlorophyll a-Abbauprodukte (Pheophytine und Pyropheophytine)) festgelegt.
Inzwischen wurde der australische Wert auch in den USA als Qualitätsparameter für native Olivenöle vorgeschlagen (Proposed Draft Standard for Olive Oil – Draft Proposal Marketing Order). Untersuchungen an europäischen bzw. in Europa vertriebenen Olivenölen haben gezeigt, dass eine Orientierung an den australischen Werten auch in Europa möglich ist (Deutsche Einheitsmethoden zur Untersuchung von Fetten, Fettprodukten, Tensiden und verwandten Stoffen - Gemeinschaftsausschuss für die Analytik von Fetten, Ölen, Fettprodukten, verwandten Stoffen und Rohstoffen (GA FETT). Hinweise zu den DGF-Einheitsmethoden C-VI 15 (08) und C-VI 16 (08) zur Bestimmung von Pyropheophytin a und isomeren Diacylglycerinen. Juli 2012). Ein Wert von über 15% an Pyropheophytin lässt also aus den oben angeführten Gründen auf eine unzulässige Wärmebehandlung von nativem Olivenöl extra schließen.
Bei der vorliegenden Probe wurde ein Wert an Pyropheophytin von 22,7 ± 2,3 % festgestellt. Dieser Wert liegt – auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit - über dem Richtwert von 15 %. Natives Olivenöl extra darf nicht mit raffiniertem Öl versetzt werden (‚direkt aus Oliven ausschließlich mit mechanischen Verfahren gewonnen'). Der leicht erhöhte Gehalt an Pyropheophytin weist somit auf eine unzulässige Wärmebehandlung der vorliegenden Probe oder einen unzulässigen Zusatz von raffiniertem Öl hin.
Ein zusätzliches derzeit auch nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/1991 enthaltenes Qualitätskriterium ist der Gehalt an 1,2-Diacylglyceriden. Bei qualitativ einwandfreien Oliven und guter Herstellungspraxis liegen die Diacylglyceride zu über 80 % als 1,2-Diacylglyceride vor. Im Laufe der Lagerung erfolgt eine langsame Isomerisierung zu 1,3-Diacylglyveriden, die bei qualitativ schlechten Oliven schneller verläuft. Ein Gehalt unter 40 % ist ein Hinweis auf verminderte Qualität (C. Wentzel, J. Lückl und O. Bloder, Ernährung, Vol. 33, 3-2009).
Gemäß den Hinweisen der J__ (www.aaa/methods) wurde die DGFEinheitsmethode C-VI 15 zur Bestimmung der 1,2- und 1,3-Diacylglyceride in pflanzlichen Speiseölen durch die Australian Olive Association übernommen. Die Australian Olive Association hat inzwischen folgenden Grenzwert für verkehrsfähige Öle festgelegt: 1,2-Diacylglyceride ≥ 40 % bezogen auf die gesamten Diacylglyceride (größer oder gleich 40 %).

Inzwischen wurde diese Methode und der australische Wert auch in den USA als Qualitätsparameter für native Olivenöle vorgeschlagen (Proposed Draft Standard for Olive Oil – Draft Proposal Marketing Order). Die DGF-Methode wurde 2009 auch vom ISO/TC 34/SC 11 (Animal and vegetable fats and oils) übernommen und ist als ISO 29822:2009 verfügbar.
Untersuchungen an europäischen bzw. in Europa vertriebenen Olivenölen haben gezeigt, dass eine Orientierung an den australischen Werten auch in Europa möglich ist. Wie aus dem Prüfbericht ersichtlich, weist die vorliegende Probe folgenden Wert auf: 1,2-Diacylglyceride (bezogen auf die Summe der Diacylglyceride): 36,3 ± 5,4 %
Der Grenzwert für 1,2-Diacylglyceride ist damit numerisch unterschritten, liegt aber unter Berücksichtigung der Messunsicherheit noch im Toleranzbereich. Der niedrige Wert an 1,2-Diacylglyceride unterstreicht ebenfalls den oben festgestellten Qualitätsmangel.
Auch wenn nur ein einziges Merkmal nicht mit dem vorgesehenen Grenzwert übereinstimmt, muss das Öl einer anderen Kategorie zugeordnet werden oder als nicht konform im Sinne der vorliegenden Verordnung erklärt werden.
Die Nichterfüllung des Grenzwertes auch nur eines einzigen Merkmals hat somit eine Umstufung innerhalb der Kategorie der nativen Olivenöle zur Folge.
Die vorliegende Probe erfüllt damit nicht die Anforderungen an Olivenöl der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra'.
Die Probe weist daher eine zur Täuschung geeignete Angabe (‚Natives Olivenöl Extra') über ihre Art bzw. Zusammensetzung auf.
Aus fachlicher Sicht entspricht daher die Kennzeichnung der vorliegenden Probe nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV), welche gemäß § 4 Absatz 1 LMSVG im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs 1 LMSVG BGBl Nr 13/2006 idgF iVm Art 7 Abs 1 lit a VO (EU) Nr 1169/2011 idgF iVm Anh 1 VO (EWG) Nr 2568/1991 idgF"

Weiters sprach die belangte Behörde aus, dass der Bf 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens und 511,70 Euro als Ersatz der Barauslagen für Lebensmitteluntersuchungskosten zu bezahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, der Bf sei im Unternehmen der Firma E__ als Category-Manager für den Einkauf der Produktpalette zuständig. Die Produktpalette, für welche der Bf verantwortlich sei, umfasse den Bereich Grundnahrungsmittel, zu welchen auch das nunmehr beanstandete Produkt zu zählen sei. Die Ernennung des Bf zum verantwortlichen Beauftragten sei bereits im Kalenderjahr 2016 erfolgt, zu diesem Zeitpunkt seien jedoch die einzelnen Sortimentsbereiche im gegenständlichen Unternehmen einer anderen Aufteilung unterlegen. Zu diesem Zeitpunkt habe den Bereich der Grundnahrungsmittel nicht der Bf, sondern ein anderweitiger Category-Manager des Unternehmens betreut. Insofern zeichne sich der Bf nicht für die Aufnahme gegenständlichen Produkts in die Produktpalette der Firma E__ verantwortlich.

Der Bf sei auch nicht verantwortlicher Beauftragter für die E__, Standort C__, D-Strasse, sondern zeichne sich lediglich für den Einkauf der Produktpalette der Firma E__ verantwortlich. Für die Inverkehrbringung des Produkts selbst treffe ihn tatsächlich keine Verantwortlichkeit, da dieser das Produkt weder in Verkehr gebracht habe noch sich für die Logistik, nämlich Inverkehrbringung des Produkts, verantwortlich zeichne. Der Bf sei lediglich für den Einkauf der Produkte als Category-Manager verantwortlich. Zudem seien bei dem nunmehr beanstandeten Produkt der Firma E__ jährlich vom Produzenten/Lieferanten des gegenständlichen Produkts jeweils lebensmittelrechtliche Analysen und gutachterliche Stellungnahmen vorgelegt worden, aus welchen sich zweifelsfrei ergebe, dass das beanstandete Produkt sehr wohl den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprochen habe. Der Bf sei als Category-Manager weder Lebensmitteltechniker noch weise er über eine lebensmittelhygienische Ausbildung auf. Er habe daher auf die jährlich vorgelegten lebensmittelrechtlichen Gutachten, wonach das Produkt sehr wohl den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspreche, vertrauen dürfen. Den Bf treffe kein persönlich vorwerfbares Verhalten. Im Übrigen habe die belangte Behörde – trotz Beantragung durch den Bf – weder den Bf einvernommen noch einen Sachverständigen aus dem lebensmittelrechtlichen Bereich beigezogen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.08.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte der Bf mit Eingabe vom 14.08.2024 die in der Bestellungsurkunde des Bf zum verantwortlichen Beauftragten angeführte Lieferantenübersicht vor.

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19.08.2024 wurde die unter Punkt I.4. angeführte Eingabe der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Eine Äußerung der belangten Behörde erfolgte bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzend vorgelegte Lieferantenübersicht.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits

aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Urkunde betreffend die Bestellung des Bf zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) vom 13.12.2016 kann Nachstehendes entnommen werden:

„Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 VStG -CM

Verantwortlich Beauftragter Arbeitnehmer:
Herr A__
wohnhaft in: K__, L-Strasse
geboren am: tt.mm.jjjj

gemäß § 10 AVG vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. B__.

Der Arbeitnehmer ist als Category Manager bei der E__, H__, beschäftigt. In dieser Eigenschaft bestellt die E__, den Arbeitnehmer gemäß § 9 VStG zum verantwortlichen Beauftragten Category Manager für nachstehende räumlich und sachlich abgegrenzte Bereiche:

Räumlicher Bereich:

Sämtliche Unimarkt-Eigenfilialen

Sachlicher Bereich:

Die Verantwortung erstreckt sich nur auf jene Produkte, für die der Category Manager laut beiliegender Hauptwarengruppenzuordnung zuständig ist, und zwar nur auf die Einhaltung der Vorschriften

1. des Preisgesetzes sowie der dahingehend erlassenen Verordnungen idgF;
2. der Selbstbedienungsverordnung idgF;

Zusätzlich erstreckt sich die Verantwortung bei Produkten von Lieferanten laut beiliegender Lieferantenübersicht, bei welchen der Category Manager auch die Funktion eines Einkäufers übernimmt, darüber hinaus und nur hinsichtlich Produkte dieser Lieferanten auch noch auf die Einhaltung der Vorschriften (Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit):

3. des Preisauszeichnungsgesetzes idgF, ausschließlich bezogen auf die Dateneinspeisung bzw. Datenpflege und exklusive jener Maßnahmen, die in den Filialen vor Ort zu setzen sind;
4. des LMSVG, der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sowie sämtlicher dahingehend erlassenen Verordnungen alle idgF sowie sämtlicher übrigen Verordnungen zur Kennzeichnung der Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen idgF;
5. des Vermarktungsnormengesetzes idgF;
6. der Verpackungsverordnung idgF;

Jedoch nur bezogen auf jene organisatorischen Maßnahmen, die nicht in den Filialen vor Ort zu treffen sind und nur jene Maßnahmen, die den Bereich Category Management betreffen, die Verkehrsfähigkeit der Waren gewährleisten und bezogen auf die Verpflichtung zur Information der Mitarbeiter über die Einhaltung sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit oben genannten Gesetzesstellen; im Weiteren ist dafür zu sorgen, dass in den Filialen die entsprechenden Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe verfügbar sind.
[…]"
[Bestellungsurkunde vom 13.12.2016]

Laut Probenbegleitschreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, vom 03.03.2022 ist Lieferant des gegenständlichen Olivenöls die M__, [Probenbegleitschreiben vom 03.03.2022]. Laut Prüfbericht/Befund der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) vom 20.05.2022 zur Probenummer: 22026796-001 ist Lieferant des gegenständlichen Produkts die N__ in G__, H__ [Prüfbericht/Befund der AGES vom 20.05.2022, Probenummer: 22026796-001].

Der Lieferantenübersicht zur Bestellungsurkunde vom 13.12.2016 können weder das verfahrensgegenständliche Produkt noch die M__ oder die N__ in G__, H__ als Lieferanten entnommen werden [Lieferantenübersicht zur Bestellungsurkunde vom 13.12.2016]

Mit dem unter Punkt I.1. näher dargestellten Straferkenntnis wurde dem Bf als gemäß § 9 Abs 2 VStG verantwortlicher Beauftragter der E__ in G__, H__, die darin näher angeführte Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes betreffend das Produkt „P__" (Bezugsdatum: tt.mm.jjj, Charge/Los: bbb, Hersteller: I__, S-Strasse) vorgeworfen [angefochtenes Straferkenntnis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Bestellungsurkunde zum verantwortlichen Beauftragten, dem Probenbegleitschreiben vom 03.03.2022 und dem Prüfbericht/Befund der AGES vom 20.05.2022, der Beschwerde sowie der Lieferantenübersicht zur Bestellungsurkunde, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismitteln verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008, lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, daß ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand."

III.2.1. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. § 9 Abs 2 Satz 2 VStG ermöglicht es, für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens andere Personen (etwa Dienstnehmer) zu verantwortlichen Beauftragten zu bestellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Umfang des übertragenen Verantwortlichkeitsbereiches ausschließlich aus dem Inhalt der

Bestellungsurkunde ohne weitere Ermittlungstätigkeit und Zuhilfenahme weiterer Beweise zu ermitteln (vgl. VwGH 17.10.2022, Ra 2022/02/0191; 13.07.2020, Ra 2020/02/0115, mwN).

Der gegenständlichen Bestellungsurkunde kann entnommen werden, dass sich die Verantwortung des Bf für die Einhaltung der Bestimmungen des LMSVG, der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und sämtlicher dahingehend erlassenen Verordnungen sowie sämtlicher übrigen Verordnungen zur Kennzeichnung der Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenstände, nur auf Produkte von Lieferanten, die in der der Bestellungsurkunde beiliegenden Lieferantenübersicht aufgezählt sind, erstreckt. Der vorliegenden Lieferantenübersicht kann jedoch weder das Produkt „P__" noch dessen Lieferant, die M__, oder die N__ in G__, H__, entnommen werden. Eine Verantwortung des Bf als verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs 2 Satz 2 VStG scheidet somit für das gegenständliche Produkt aus.

III.2.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Da der Bf in Bezug auf das gegenständliche Produkt verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mangelt es im vorliegenden Fall an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes durch den Bf.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.2.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung von Bestellungsurkunden ist eine Einzelfallentscheidung, die nur ausnahmsweise – nämlich im Fall einer krassen Fehlbeurteilung – reversibel ist (vgl. VwGH 17.10.2022, Ra 2022/02/0191).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner